



Recht
in virtuellen
Lernumgebungen

Ērika Hummer
Christl Oberlerchner
Walter Olensky
Klaus Rick
Werner Schöggel

Recht in virtuellen Lernumgebungen

Erika Hummer, Christl Oberlerchner, Walter Olensky, Klaus Rick, Werner Schöggel

Diese Broschüre wurde im Rahmen eines Projektes des Pädagogischen Instituts der Stadt Wien (AHS-Abteilung AL Mag. Silvia Wiesinger) im Auftrag des bm:ukk (Abt. 9/I, MinR Mag. Helmut Stemmer) erstellt.

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Für den Inhalt verantwortlich: Erika Hummer

Druck: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Lektorat und Layout: e-LISA academy

Titelblatt: Marie Lene Kieberl

Erika Hummer unterrichtet in einem Wiener Gymnasium Italienisch. Sie ist Bundeskoordinatorin für eLSA (eLearning im Schulalltag – ein Projekt des bm:ukk) und in der Lehrkräfteaus- und -weiterbildung tätig. Ihr Schwerpunkt ist eLearning-Methodik und -Didaktik.

Christl Oberlerchner unterrichtet an einem Wiener Gymnasium Informatik, ist seit vielen Jahren in Notebookklassen tätig und verwendet mit ihren Klassen regelmäßig die Lernplattform Moodle. Sie ist eLSA Schulkoordinatorin und führt schulinterne Schulungen zu eLearningtools durch.

Walter Olensky ist Jurist in der Medienabteilung des bm:ukk und betreut dort die rechtlichen Belange der Medienproduktion und -distribution. Schwerpunkte: Urheberrecht, Vertragsrecht.

Klaus Rick leitet das Referat für allgemeine Rechtsangelegenheiten am Stadtschulrat für Wien.

Werner Schöggel ist Leiter der Arbeitsgruppe „Multimediale Schulbibliothek“ und vom SSR Wien und dem bm:ukk mit Maßnahmen zur Förderung von Lese- und Informationskompetenz betraut. Lesen und Schulbibliotheken sind auch seine Aufgabenbereiche an der Pädagogischen Hochschule Wien.

Wien im Februar 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Verwendete Abkürzungen	1
2	Bezugsrahmen und Zielsetzung der Broschüre	1
2.1	Veröffentlichen, teilveröffentlichen, lernen	1
2.2	Diese Broschüre	1
3	Datenschutz und Datensicherheit.....	2
3.1	System und Datensicherheit – Passwortschutz.....	2
3.2	Zugriffsrechte	3
3.3	Datensicherung von personenbezogenen Daten	3
3.4	Die gesetzlich vorgesehene Haftung	3
4	Urheberrecht	4
4.1	Urheberrechtlich Beurteilung von E-Learning Sequenzen für eine geschlossene Lerngruppe („virtueller Klassenraum“).....	4
4.2	E-Learning Sequenzen für eine geschlossene Lerngruppe und Urheberrecht	4
4.3	Urheberrechtliche Bestimmungen für die Veröffentlichung von Werken außerhalb der Grenzen des virtuellen Klassenraums (§ 42 Abs 6 UrhG).....	5
5	Praktische Hinweise.....	6
5.1	Zitieren.....	6
5.2	Texte, Bilder, Videoclips.....	7
5.2.1	Die Urheberrechtsbestimmungen für Fotos.....	7
5.3	Sonderfall File Sharing	8
5.3.1	Gefahr der Verfolgung auch nach langer Zeit:.....	9
5.3.2	Wie kann der „Übeltäter“ entdeckt werden?	9
5.4	Tipps für einen realistischen Arbeitsaufwand	10
5.5	Publizieren eigener Werke.....	10
5.6	Creative Commons License (cc).....	11
5.6.1	Wie bekomme ich das (cc) in/auf meinen Moodle-Kurs?.....	11
5.6.2	Wie sichere, zippe ich meinen Kurs und stelle ihn Kollegen/innen (z.B. über edumoodle) zur Verfügung?	13
5.7	Arbeiten von Schüler/innen	13
6	Die Netiquette oder: Kommunikationsregeln im Internet	14
6.1	Verhaltensregeln für Schüler/innen und Lehrer/innen	14
6.1.1	Tipps für Schüler/innen	16
6.1.2	Tipps für Lehrer/innen:.....	16
6.1.3	Tipps für Eltern.....	16
6.1.4	Tipps für Direktor/innen:.....	17
6.1.5	Tipps für Administrator/innen:.....	17
6.2	Smileys und Emoticons	17
7	Lernplattformen	18
7.1	Verhaltensvereinbarungen auf Lernplattformen.....	19
7.1.1	Zugang	19

7.1.2	Umgangsformen:	19
7.1.3	Verbindlichkeiten von Online-Aufgaben:	19
7.2	FAQs aus Lehrer/innensicht	20
8	Literatur	22
8.1	Datenschutz und Datensicherheit	22
8.2	Urheberrecht	22
9	Ansprechpartner.....	23
Anhang		1
VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG.....		1
EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG.....		2
ALLGEMEINE VERHALTENSVEREINBARUNG IM VIRTUELLEN KLASSENRAUM FÜR SCHÜLER/INNEN – VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG		3



1 Verwendete Abkürzungen

DSG: Datenschutzgesetz

DVR: Datenverarbeitungsregister

UrhG: Urheberrechtsgesetz

SchOrgG: Schulorganisationsgesetz

2 Bezugsrahmen und Zielsetzung der Broschüre

2.1 Veröffentlichen, teilveröffentlichen, lernen

Unsere Schulen präsentieren sich im Internet auf Websites oder Homepages. Sehr oft erstellen Kollegen/Kolleginnen oder Schüler/innen eigene Schul- oder Klassenhomepages oder die Schule, bzw. die Schüler/innen, veröffentlichen eine Online-Zeitung. Ein Forum für Kommentare oder Diskussionen gehört zum guten Ton. Immer häufiger wird aktuelle Information nicht auf statischen Webseiten, sondern mit BLOGs (auch Web Log oder Internettagebuch genannt) verbreitet.

Solche Informationen sind allen zugänglich, ohne Passwort zu erreichen, also öffentlich. Manche Schulehomepages bieten aber auch interne Informationen an, die ausschließlich mit einem Benutzern und einem Passwort zugänglich sind. Supplierpläne, schulinterne Nachrichten, schulinterne Diskussionsbereiche sind so vor dem Zugriff schulfremder Personen geschützt.

E-Learning gehört in vielen Schulen zum Schulalltag. Schüler/innen und Lehrer/innen arbeiten meistens in geschlossenen, virtuellen Lernumgebungen im Internet. Das sind durch Benutzerkennwort und Passwort geschützte Bereiche auf Lernplattformen, oder Bereiche in geschlossenen Foren oder Blogs. Es kann aber auch erwünscht sein, Teile der Arbeiten oder ganze E-Portfolios oder Blogs der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

2.2 Diese Broschüre

Bezüglich Datenschutz, Datensicherheit, Urheberrecht, Zugriffsrecht und -schutz gibt es teilweise sehr strikte, andererseits aber wiederum nicht eindeutige und klare gesetzliche Regelungen.

Diese Broschüre will Hilfestellung anbieten. Gesetzliche Vorgaben werden so verständlich wie möglich und passend für die jeweilige Situation erklärt. Verhaltensvereinbarungen zwischen Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen, die sich in diesem Umfeld bewegen, werden vorgestellt.

Für offene und geschlossene Bereiche gibt es unterschiedliche Vorgaben bezüglich Datenschutz und Urheberrecht. Darüber hinaus gelten auch bestimmte Regeln für den Zugang zu einer virtuellen Lernumgebung.

Offen: keine Zugangsdaten notwendig	Geschlossen: Zugangsdaten erforderlich
Homepage /Website	Geschützte Bereiche einer Website
Forum	Forum
Chat	Chat
BLOG	BLOG
WIKI (z.B. Wikipedia)	WIKI lokal
Offener Kurs auf Lernplattform	Geschützter Kurs auf Lernplattform
Fotoalben (z.b. Flickr)	Fotoalben lokal

3 Datenschutz und Datensicherheit

Auch in virtuellen Lernumgebungen gelten die gesetzesüblichen Datenschutzbestimmungen:

Alle automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten sind ausschließlich nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln, zu verarbeiten, zu verwenden und weiterzugeben und unterliegen der datenschutzrechtlichen Geheimhaltungspflicht. (§ 4 Z 1 DSGVO)

Sinn und Zweck dieser Regeln ist es, Gefahren wie Zerstörung, Verfälschung und Verlust sowie Missbrauch oder Diebstahl von Daten und/oder Systemen ebenso wie Verstöße gegen das Urheberrecht abzuwenden. Auch wird dadurch auf die Verantwortlichkeit der Nutzer sowie der Schule als Betreiber im Zusammenhang mit der PC-Nutzung hingewiesen.

3.1 System und Datensicherheit – Passwortschutz

Folgende Punkte gelten für Lehrer/innen wie auch für Schüler/innen, sofern diese in einem passwortgeschützten Bereich (z.B. in einem Kurs auf einer Lernplattform) arbeiten.

- Jede/r Benutzer/in verfügt über ein persönliches Passwort.
- Die Weitergabe des persönlichen Passwortes sowie die Verwendung von gemeinsamen Passwörtern für mehrere Benutzer/innen sind nicht gestattet.
- Das persönliche Passwort ist geheim zu halten und gesichert aufzubewahren.

Lehrer/innen sind besonders betroffen, wenn im verwendeten Programm personenbezogene Daten der Schüler/innen, also auch Noten u.ä. einsichtbar sind. In diesem Fall gilt:

- Bei längerem Verlassen des Arbeitsplatzes ist der PC vor unberechtigten Zugriffen zu schützen. Bei Dienstende ist der PC jedenfalls auszuschalten bzw. eine Abmeldung ist erforderlich.

3.2 Zugriffsrechte

Vom Dienstvorgesetzten werden jedem/r Benutzer/in die Benutzerrechte und die für seine/ihre Tätigkeit erforderlichen Zugriffsrechte zugeteilt. Umgesetzt auf eine virtuelle Kursumgebung heißt das: Vom Administrator oder Kursersteller werden die Benutzerrechte und die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Zugriffsrechte zugeteilt.

3.3 Datensicherung von personenbezogenen Daten

Es gelten das Datenschutzgesetz und die Beamten-Dienstrechts- bzw. Vertragsbedienstetengesetze. Herauszustreichen ist:

- Das selbständige Anlegen von Dateien mit personenbezogenen Daten (nicht Textverarbeitung) ohne entsprechende DVR-Meldung ist untersagt und rechtswidrig.
- Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Unbefugte ist untersagt.

TIPP: Wenn Sie als Lehrer/in also Daten aus dem Schulverwaltungsprogramm bekommen, um diese zum Anlegen von Benutzern/innen für ihren Online-Kurs einzuspielen, müssen Sie unbedingt dafür sorgen, dass diese personenbezogenen Daten, die ja durch das Bearbeiten der Profile durch die Schüler/innen noch mehr personalisiert werden, nicht - ohne die ausdrückliche Erlaubnis durch diese – an Dritte weitergegeben werden dürfen bzw. dass nicht Unbefugte an diese Daten herankommen.

Empfehlen Sie den Schüler/innen auch, in geschlossenen Kursen die Profile nicht mit persönlichen Daten zu füllen (z.B.: Privatadresse, Telefonnummer)!

3.4 Die gesetzlich vorgesehene Haftung

Für Personen, die gegen die im Datenschutzgesetz angeführten Regelungen schuldhaft verstoßen, kann die Verpflichtung zum Schadenersatz eintreten. Darüber hinaus ist ein derartiger Ver-

stoß als Dienstpflichtverletzung zu werten. (Siehe dazu auch die Verpflichtungserklärung für Lehrer/innen im Anhang, Vorlage 1)

4 Urheberrecht

4.1 Urheberrechtlich Beurteilung von E-Learning Sequenzen für eine geschlossene Lerngruppe („virtueller Klassenraum“)

E-Learning-Sequenzen beinhalten selbst erstellte Lernobjekte und Arbeitsblätter, eingescannte Bilder und Buchseiten, Bilder und Audiodateien aus dem Web, Simulationen und Videosequenzen. Neben Ausschnitten können auch Ganzwerke eingebunden sein. Damit entstehen neue durchaus eigenständige multimediale Werke, die aus urheberrechtlicher Sicht am besten mit einem Sammelwerk oder einem Datenbankwerk verglichen werden können.¹

4.2 E-Learning Sequenzen für eine geschlossene Lerngruppe und Urheberrecht

Wenn diese E-Learning-Sequenzen keine Inhalte aus Schulbüchern (also aus all jenen Werken, die ihrer Bezeichnung oder Beschaffenheit nach für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind) enthalten und die erforderlichen Quellenangaben gemacht wurden, erlauben die Bestimmungen der freien Werknutzung für den Schul- und Unterrichtsgebrauch (insbesondere § 42 Abs 6 UrhG) den Einsatz dieser Werke im Unterricht ohne weitere Berechtigungen – vorausgesetzt, ...

1. die Inhalte werden entweder auf einem mobilen Datenträger oder mit Passwortschutz auf dem Schulserver bzw. einer Lernplattform,
2. für eine einzelne Lerngruppe und ...
3. über einen klar definierten Zeitraum angeboten.

Solange sich Lehrer/innen und Schüler/innen in diesem klar abgesteckten Rahmen (Zugang nur für die Mitglieder der Lerngruppe über einen festgelegten Zeitraum hinweg) bewegen, ist lediglich folgendes zu beachten:

- Alle Inhalte müssen mit einem richtigen Quellenvermerk versehen sein und ...

¹ (Vgl. Scherzer, Wolfgang: eLearning und Urheberrecht, Master Thesis, Donau-Universität Krems 2005, S.44f....)

- es dürfen keine Inhalte aus Schulbüchern (also aus all jenen Werken, die ihrer Bezeichnung oder Beschaffenheit nach für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind) stammen.²

TIPP: Nutzen Sie das vielfältige Angebot von SbX. Hier bieten die Schulbuchverlage interaktive Übungen zu den Schulbüchern an!

Werden diese Grenzen allerdings verlassen, werden alle urheberrechtlichen Bestimmungen wirksam, wie sie für die Veröffentlichung von Werken gelten.

4.3 Urheberrechtliche Bestimmungen für die Veröffentlichung von Werken außerhalb der Grenzen des virtuellen Klassenraums (§ 42 Abs 6 UrhG)

Die Bestimmungen des UrhG gelten jedenfalls, wenn das multimediale Werk ...

- frei im Web zugänglich gemacht wird (z.B. auf einer Schulhomepage);
- von anderen Lerngruppen verwendet werden kann;
- nach Beendigung des Lehrgangs für eine spätere Verwendung auf einem Webserver/Schulserver verbleibt.

Öffentlichkeit ist im Übrigen immer dann gegeben, wenn ein Zugang über das Internet einer größeren Gruppe ermöglicht wird. Dies trifft auf Weblogs, auf öffentliche Foren und Podcasts, Dateienverzeichnisse im Intranet und auf FTP-Server zu.

In allen diesen Fällen sind die jeweiligen Berechtigungen zum Zur-Verfügung-Stellen einzuholen bzw. statt der Inhalte selbst Links zu den Inhalten zu setzen, falls dies Sinn macht. Auch „Deep Links“³ sind dabei erlaubt, solange nicht der Eindruck erweckt wird, der Inhalt der gelinkten Seite gehöre zu der eigenen Seite.⁴

Diese Berechtigungen unterscheiden sich nochmals hinsichtlich der Art der jeweiligen Ressource und des geplanten Verwendungszwecks, sodass oft eine direkte Kontaktaufnahme mit den Urhebern notwendig ist. Vielfach sind aber auch die unter Impressum oder Copyright vorhandenen Hinweise bereits ausreichend.

² (UrhG § 42. (1/6) http://www.internet4jurists.at/urh-marken/privatkopie_oe01.htm [27.7.2007])

³ Das sind Links, die über die URL der jeweiligen Homepage hinaus in die Tiefe eine Website führen.

⁴ Michael Nentwich, Leonhard Reis: e-Urheberrecht für die Praxis der Wissenschaft, <http://www-97.oeaw.ac.at/cgi-usr/ita/smartfaq.cgi?answer=1084363161> [15.4.2007]

5 Praktische Hinweise

5.1 Zitieren

Wie in gedruckten Werken muss genauso in Texten, die für das Internet online zur Verfügung gestellt werden, beim Zitieren die Quelle angeführt werden.

TIPP: Erklären Sie das Wie und Warum auch Ihren Schüler/innen und seien Sie ihnen ein gutes Vorbild.

Es gibt keine fixen Zitierrichtlinien, aber folgende Punkte sollte man berücksichtigen:

- Autor, Institution
- Titel der Site, des Dokuments
- Datum, an dem die Quelle erstellt wurde⁵
- Seitenangabe bei PDF-Dokumenten
- Abrufdatum der Quelle

Ein Beispiel: Artikel „Plagiat“ In: Wikipedia. Die Freie Enzyklopädie. Stand: 4. November 2004 14 Uhr 42. Online im Internet: URL <http://de.wikipedia.org/wiki/Plagiat> (abgerufen am 6. Dezember 2006)

Webseiten, bei denen weder Ort, Erstellungsdatum oder eine sonstige, brauchbare Zusatzinformation des Urhebers festzustellen ist, sollten gar nicht erst verwendet werden. Schüler/innen sollen daran gewöhnt werden, nur gesicherte Informationen zu verwenden.

TIPP: Eine sehr interessante Erfahrung für Schüler/innen und Lehrer/innen ist das direkte Anschreiben der im Impressum einer Website genannten Autor/innen oder Institutionen, um eine Genehmigung zur Verwendung oder Veröffentlichung von Fotos und Beiträgen zu erhalten. Geben Sie in Ihrer Email unbedingt den Rahmen und genauen Verwendungszweck an, bieten Sie im Gegenzug die Möglichkeit das Ergebnis Ihrer Unterrichtsarbeit zu betrachten.

Weiterführende Links zum Thema Zitation:

- <http://www.univie.ac.at/Geschichte-Meta/lehre/zitreg.pdf> (S. 6 f.)
- <http://www.ub.uni-duesseldorf.de/home/ebib/fachinfo/faecher/alg/zit/zitiervorschriften>
- <http://www.ub.fu-berlin.de/service/einfuehrungen/bookmarks/zitieren.html>

⁵ Ein Tagesdatum bei einer Ressource im Internet könnte sowohl das Datum der Erstellung oder der letzten Änderung als auch das Datum des letzten Zugriffs durch den Zitierenden bedeuten. Siehe: „Zitieren von Internetquellen“. In: Wikipedia: Die freie Enzyklopädie. „Zitieren von Internetquellen“ URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Zitieren_von_Internetquellen Stand: 5.1.2007)

5.2 Texte, Bilder, Videoclips.

Für Bilder, Musik und Videoclips aus dem Internet gelten dieselben Regelungen wie für Texte. Auf einer frei zugänglichen Homepage, aber auch in öffentlichen Blogs oder WIKIs müssen Sie vom/von der Autor/in die Berechtigung zur Veröffentlichung einholen. Besonders im Musikbereich könnte das sehr teuer werden. Oft sind die Quellen für Musikbeispiele nicht legal.

Innerhalb eines virtuellen Klassenraumes, der mit Benutzernamen und Passwort geschützt ist und auf die Anzahl der Teilnehmer/innen einer Klasse/eines Lehrgangs beschränkt ist, ist die Situation einfacher.

TIPP: Nutzen Sie als Quellen Bilder- und Videosammlungen, deren Inhalte jedermann frei zur Verfügung stehen! Zitieren müssen Sie aber selbstverständlich auch in diesem Fall.

Beispiele für frei verwendbare Quellen sind:

- <http://www.freefoto.com>
- <http://www.flickr.com> (auf urheberrechtlich geschützte Bilder wird eigens hingewiesen)
- <http://www.youtube.com> (hier werden Sie ohnehin nur einen Link benutzen)

Selbst produzierte Fotos, Videos oder auch Musik oder Textdokumente können Sie jederzeit auf einer geschlossenen Plattform zur Verfügung stellen. Sobald Sie diese aber der Öffentlichkeit zugänglich machen, halten Sie sich an die Datenschutz- (siehe dort) und Urheberrechtsbestimmungen.

5.2.1 Die Urheberrechtsbestimmungen für Fotos

Wurden Klassen- oder Portraitfotos von einem Fotografen in der Schule aufgenommen und diese nicht ausdrücklich für die Schulhomepage gemacht, so ist eine Vereinbarung über die Veröffentlichung auf der Homepage einzuholen. Das Urheberrecht für Fotos liegt beim Fotografen – also nicht bei den abgebildeten Schüler/innen oder Lehrer/innen. (Das gilt auch für den Fall, dass diese für die Fotos bezahlt haben und die Fotos in deren Eigentum übergegangen sind.) Handelt es sich bei den Aufnahmen um Passfotos, dürfen sie ohne Zustimmung des Fotografen nur zu Zwecken gebraucht werden, für die man Passbilder üblicherweise verwendet. Dazu zählt nicht deren Platzierung auf einer Homepage.⁶

Bei Veröffentlichung von Bildern, personenbezogenen Daten und Fremdinhalten sind die folgenden Richtlinien einzuhalten:

⁶ Siehe : Fankhauser, Olensky S.12

- Personenbezogene Daten von erwachsenen Personen erfordern für eine Publikation auf virtuellen Lernumgebungen eine schriftlich vorliegende Einverständniserklärung der Betroffenen.
- Personenbezogene Daten von Schüler/innen, die eine eindeutige Zuordnung zur Person zulassen, sind verboten. z.B.: „Max Müller – 11 Jahre“; stattdessen ist „Max M. – 11 Jahre“ zu verwenden.
- Gruppen- und Einzelbilder von erwachsenen Personen erfordern für eine Publikation auf der Plattform eine schriftlich vorliegende Einverständniserklärung der Betroffenen.
- Gruppenbilder von Schüler/innen: Schüler/innen in Arbeits- oder Schulalltagssituationen dürfen nur mit einer schriftlich vorliegenden Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten (siehe beiliegende Einverständniserklärung) auf einer virtuellen Plattform veröffentlicht werden.

Erhöhte Aufmerksamkeit ist bei jenen Darstellungen angebracht, die aus verschiedenen kulturellen und moralischen Gründen zu Irritationen führen können (z.B.: Fotos im Schwimmbad, im Turnunterricht, in der Disco ...).

- Einzelbilder von Schüler/innen sollen nicht verwendet werden! (Gefahr der missbräuchlichen Verwendung dieser Bilder)
- Urheberrechtlich geschützte Inhalte (alle Texte, Bilder, Grafiken, Musik, Lageplan ...) dürfen nur mit ausdrücklicher (schriftlicher) Genehmigung des Rechteinhabers verwendet werden.
- Verlinkungen (Verweise) zu anderen Seiten dürfen dem § 2 SchOrgG nicht widersprechen und sind regelmäßig auf diese Bedingungen zu überprüfen.

Wer für die Inhalte (Bild, Text und Verweise) auf einer Lernplattform verantwortlich zeichnet, ist aus dem Impressum ersichtlich. (Siehe auch im Anhang die Vorlage 2)

5.3 Sonderfall File Sharing

Schüler/innen kopieren CDs für Mitschüler/innen, stellen diese in Online-Tauschbörsen zur Verfügung und sind besonders stolz, Filme schon vor dem Kinostart gesehen zu haben.

„Durch eine zunehmend schärfere Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen durch die Industrie wird ... die Gefahr immer greifbarer, dass CD-kopierende Schüler/innen tatsächlich als Kriminelle verfolgt werden.“⁷

⁷ <http://lehrer-online.de/url/illegales-filessharing> [27.7.2007]

Man darf:

- Man darf für den privaten Gebrauch CDs und DVDs kopieren, wenn man keinen Kopierschutz umgehen muss und die Quelle nicht offensichtlich rechtswidrig ist. Auch Fernseh- und Radiosendungen darf man für Privatzwecke aufnehmen und bearbeiten.
- In einer geschlossenen und mit Benutzerkennwort und Passwort geschützten Lernumgebung können wie in einer realen „Klasse“ Ausschnitte aus der eigenen CD als MP3 zum Anhören zur Verfügung gestellt werden - nicht jedoch zum Herunterladen.

Man darf nicht:

- Man darf keine Kopien von CDs und DVDs herstellen, indem man den Kopierschutz umgeht.
- Überhaupt darf man urheberrechtlich geschützte Bild- und Bildtonträger ohne Zustimmung der Rechteinhaber nicht im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Auch das Herunterladen von Filmen und Musik, an denen der Anbieter offensichtlich keine Rechte hat, ist untersagt.

5.3.1 Gefahr der Verfolgung auch nach langer Zeit:

Auch beim bloßen Anhören von im Internet gefundenen Audiodateien werden diese Dateien automatisch heruntergeladen! Mit ganz normalen Browsermitteln können auch eingebettete Medien wie Flashfilme abgespeichert werden. Jede Tätigkeit im Internet wird unmerkbar für den Nutzer mitprotokolliert und kann nachverfolgt werden.

5.3.2 Wie kann der „Übeltäter“ entdeckt werden?

Mit geeigneter Software kann die IP-Adresse des herunterladenden Rechners ermittelt werden. Wenn die Staatsanwaltschaft ermittelt, kann sie darauf zugreifen – auch lange Zeit nach der eigentlichen Tat. Laut einer EU Richtlinie ist vorgesehen, dass Konzerne der Unterhaltungsindustrie direktes Auskunftsrecht bei den Internet Providern bekommen sollen.⁸

Weitere Links zum Thema:

- <http://de.wikipedia.org/wiki/Filesharing>
- <http://www.spiegel.de/netzwelt/technologie/0,1518,407246,00.html>
- <http://www.testticker.de/news/netzwerke/news20060127012.aspx>
- <http://www.irights.info/index.php?id=246>
- http://www.beckmannundnorda.de/urteil_filesharing.html
- http://www.stiftung-warentest.de/online/computer_telefon/meldung/1251490/1251490/1252410.html

⁸ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/67481> [27.7.2007]

- http://www.hardwarejournal.de/tip_urhebergesetz.htm
- http://www.kopien-brauchen-originale.de/enid/25b3269f006d501edd73d3b435b4a871_55a304092d09/5n.html
- <http://www.die-kriminalpolizei.de/50346196290fe7a01/50346196290fe8f03/5034619629100bf1b.html>
- <http://www.ikz-online.de/osr/osr.brennen.urheberrecht.php>
- <http://www.gvu.de/de/berichte/jahr2004.php?navId=24>
- <http://www.aufrecht.de/4255>

Relevante Gesetzestexte finden Sie hier:

- <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/urhg/gesamt.pdf>
- <http://www.bmj.bund.de/media/archive/126.pdf>
- <http://www.internetrecht-rostock.de/urheberrechtsgesetz-zweiter-korb.pdf>
- <http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/schug.xml>

5.4 Tipps für einen realistischen Arbeitsaufwand

Das Beschaffen von Berechtigungen ist zeitaufwändig und oft auch mit Kosten verbunden. Von einzelnen Lehrer/innen ist dies realistischerweise nicht immer zu erwarten. Sinnvoll ist aber das Einholen der entsprechenden Berechtigungen im Rahmen von größer angelegten Projekten, um den Austausch von Unterrichtssequenzen zu fördern und gleichzeitig auch rechtlich abzusichern.

5.5 Publizieren eigener Werke

Eigene Inhalte können sowohl auf Lernplattformen als auch im Internet publiziert werden. Datenschutz- und Urheberrechtsbestimmungen sind dabei einzuhalten.

Bei frei zugänglichen Webseiten besteht seit der Novelle des Mediengesetzes vom 1. Juli 2005 eine Offenlegungspflicht für die Betreiber/innen. Im Impressum sind anzuführen: Schuladresse, verantwortliche Person(en), Erklärung über die grundlegende Ausrichtung der Webseite.⁹ Das Impressum sollte von allen anderen Seiten leicht erreichbar sein.

Das Urheberrecht dieser Seiten bleibt beim/ bei der Autor/in. Bei Verwendung durch andere Personen ist daher eine Quellenangabe obligatorisch. Inwiefern der/die Autor/in den für eine Homepage verfassten Content anderweitig, z.B. in gedruckter Form, noch einmal verwerten darf, ist

⁹ http://www2.argedaten.at/php/cms_monitor.php?question=PUB-TEXT-ARGEDATEN&search=44491icc
(7.7.2007)

davon abhängig, ob die ursprüngliche Arbeit im Rahmen der Dienstzeit erstellt wurde, was bei Lehrer/innen im Streitfall schwer zu klären ist. Es empfiehlt sich daher VOR dem Erstellen eigener Werke mit dem Dienstgeber die Nutzungsrechte und eine eventuelle Abgeltung zu klären.

5.6 Creative Commons License (cc)

Creative Commons (cc) ist eine weltweite Initiative von Personen, die Ihre Werke gerne (durchaus in abgestufter Weise) weitergeben und von anderen verwenden lassen möchten, allerdings dabei nicht auf den Schutz Ihres Urheberrechts verzichten wollen.¹⁰

5.6.1 Wie bekomme ich das (cc) in/auf meinen Moodle-Kurs?

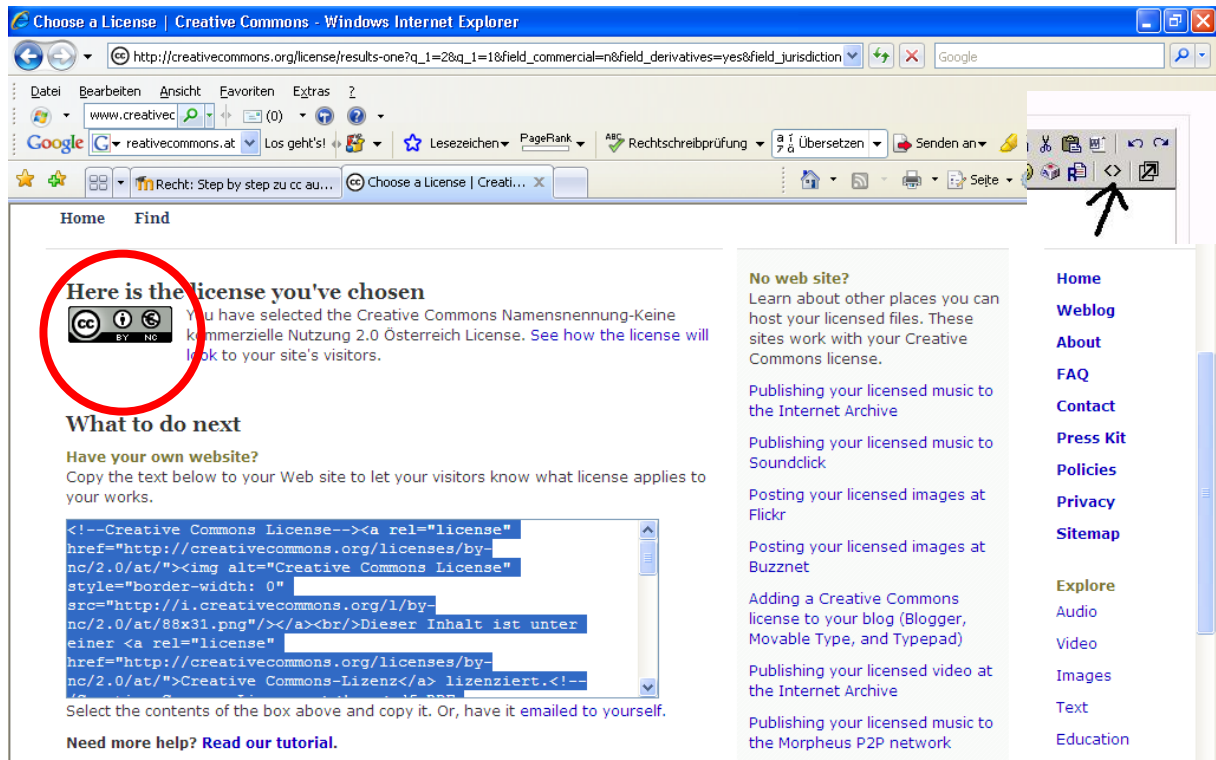
Nehmen wir an, Sie haben einen ganzen Kurs auf einer Lernplattform entworfen. Auch die Idee, das Design eines Kurses, einer Lernsequenz unterliegen dem Urheberrecht. Wenn Sie diesen Kurs – natürlich ohne die Beiträge Ihrer Schüler/innen und mit urheberrechtlich einwandfreien Dokumenten – anderen Kollegen/innen zur Verfügung stellen wollen, so empfiehlt es sich, ihren Kurs mit einer (cc) (Creative Commons) Lizenz zu versehen.

Denkbar einfach und sehr rasch in nur drei Schritten:

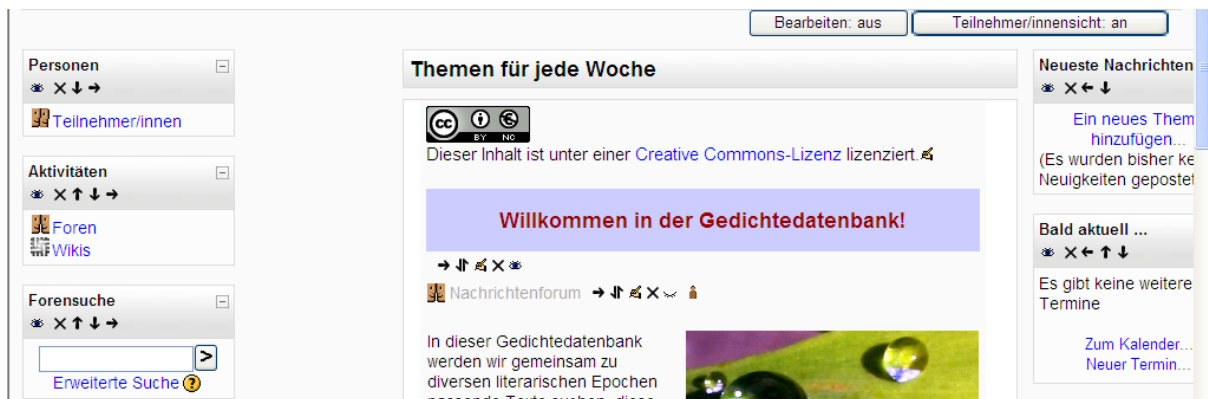
1. Gehen Sie zu <http://creativecommons.org/license/?lang=de>: Wählen Sie die Eigenschaften Ihrer Creative Commons-Lizenz und klicken Sie auf den Button „Lizenzvertrag auswählen“.

2. Auf der Seite, die nun geladen wird, befindet sich exakt der HTML-Code, den Sie nun nur noch an die gewünschte Stelle Ihres Moodle-Kurses hinkopieren (copy-paste) müssen. Zusätzlich haben Sie auch die Möglichkeit, sich diesen Quellcode als E-Mail schicken zu lassen.

¹⁰ [http://www.uni-klu.ac.at/elearning/downloads/CreativeCommons_22-05-2006_\(Pleger\).pdf](http://www.uni-klu.ac.at/elearning/downloads/CreativeCommons_22-05-2006_(Pleger).pdf)



3. Nun gehen Sie auf die Seite Ihres Moodle-Kurses, auf der die eben ausgewählte Lizenz eingefügt und angezeigt werden soll.
 - a. Gehen Sie dazu in den Bearbeitungsmodus und wählen Sie in der Editor-Ansicht den Quelltext-Modus.
 - b. Kopieren Sie den Quelltext der Creative Commons-Lizenz in den Editor.
 - c. Abspeichern – FERTIG. Die gewählte Creative Commons-Lizenz befindet sich im Quellcode Ihres Moodle-Kurses.



TIPP: www.creativecommons.at bietet Ihnen zusätzliche Informationen zu den Details und Möglichkeiten der unterschiedlichen Creative Commons-Lizenzen.

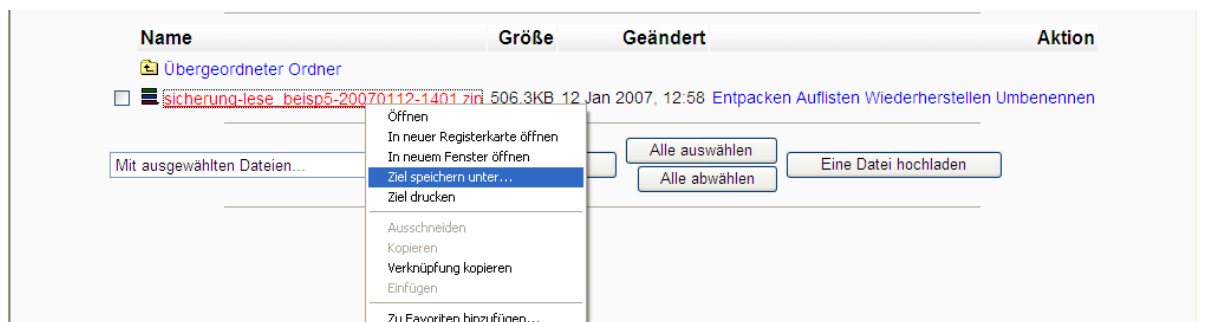
5.6.2 Wie sichere, zippe ich meinen Kurs und stelle ihn Kollegen/innen (z.B. über edumoodle) zur Verfügung?

Die Lernplattform Moodle macht das ebenfalls einfach und komfortabel möglich.

1. Im Administrationsblock Ihres Moodle-Kurses finden Sie das Icon „Sicherheit“ – klicken Sie auf dieses.



2. Nun haben Sie über mehrere Seiten hinweg die Möglichkeit, die genauen Kursinhalte, die gesichert werden sollen (mit oder ohne Daten der Kursteilnehmer/innen etc.) zu definieren.
3. Wenn Sie sich durch diese Seiten mit Hilfe des Weiter-Buttons durchgeklickt haben, finden Sie anschließend den Link zum – von Moodle für Sie automatisch – gezippten Kurs. Durch einen Rechtsklick auf Ihre Maus öffnen Sie das Kontextmenü und können nun den Kurs an einem beliebigen Ort speichern und damit weitergeben.



Die von Ihnen gewählte Creative Commons-Lizenz ist selbstverständlich weiterhin im Quelltext des Kurses enthalten.

5.7 Arbeiten von Schüler/innen

Das Urheberrecht behandelt den *Erwerb*, den *Schutz* und die *Verwertung* von geistigem Eigentum. Jeder, der ein Werk schafft, also urheberrechtlich geschütztes, geistiges Eigentum produziert, ist gleichzeitig auch dessen Besitzer/in und hat damit das Recht zu bestimmen, was damit

geschieht. Auch Schüler/innen besitzen demnach an den von ihnen im Unterricht erstellten Arbeiten Urheberrechte. Die Schule bzw. der Schulerhalter können an Schülerarbeiten nie urheberrechtliche Ansprüche geltend machen.

Weitere Literatur zum Thema Urheberrecht:

- Fankhauser, Rainer; Olensky Walter: Urheberrecht und Schule, BMBWK: Wien, 2004 (http://bildungsmedien.salzburg.at/pdf/Urheberrecht_und_Schule.pdf)
- Scherzer, Wolfgang: eLearning Urheberrecht. Urheberrechtliche Aspekte zur Erstellung von web-basierendem eLearning-content. Master Thesis zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“, MSc, Donau-Universität Krems, 2005 (mit ausführlichem Literaturverzeichnis) (http://www.schule.at/dl/Scherzer_eLearning_und_Urheberrecht.pdf)
- <http://www.elearningrechtsfragen.at/> – Das Österreichische eLearning-Rechtsportal speziell für Hochschulen

6 Die Netiquette oder: Kommunikationsregeln im Internet

Auf Lernplattformen, in virtuellen Klassenzimmern, werden unterschiedliche Werkzeuge für Online-Kommunikation genutzt.

- Für asynchrone (nicht zeitgleiche) Kommunikation : Mail, Nachrichten, Forum.
- Für synchrone (zeitgleiche) Kommunikation: Chat, Messenger u.a.
- Am häufigsten werden Foren eingesetzt. Sie sind „öffentlicher“ als Mails, aber weniger spontan als Chats. Sie sind eine Mischung aus Brief und verschriftlichter Plauderei.

Bei dieser Form der Kommunikation, die alle „non-verbale“ Signale unter den Tisch fallen lässt, kann es sehr leicht zu Missverständnissen und Unstimmigkeiten kommen. Einige Regeln können dieser Problematik vorbeugen. Es gibt allgemeine Regeln und solche, die man für ein bestimmtes Forum oder einen bestimmten Chat gemeinsam (im Unterricht, in der Klasse) festlegt.

6.1 Verhaltensregeln für Schüler/innen und Lehrer/innen

Man muss zwischen offenen und geschlossenen, also nur mit Benutzername und Kennwort zugänglichen Foren, unterscheiden. Jedenfalls sind Foren eines der Hauptwerkzeuge in virtuellen Klassen!

Laut Auskunft der ARGE Daten haftet der Medieninhaber der Website für öffentliche Äußerungen Dritter nicht, sofern er die „gebotene Sorgfalt“ nicht außer Acht gelassen hat. Welche Sorgfalt genau geboten ist wird durch das Gesetz nicht näher konkretisiert. Abzustellen ist vor allem darauf, dass die betreffenden Äußerungen so schnell als möglich von der Website entfernt werden.¹¹

- Bedenke, dass du nicht mit einer Maschine, sondern mit einem Menschen kommunizierst!
- Ein einmal geschriebenes Posting ist kein Dokument für die Ewigkeit. Jede/r Forenteilnehmer/in kann seine/ihre Meinung auch einmal ändern.
- Fehlende non-verbale Kommunikation kann zu Missverständnissen führen: Benutze Emoticons um z.B. ironisch gemeinte Texte ;) ins rechte Licht zu rücken oder Freude oder Traurigkeit zu unterstreichen!
- Auch Flames könnten durch Missverständnisse bei der schriftlichen Kommunikation entstehen! Ein Flame ist eine Mitteilung, die eine persönliche Beleidigung beinhaltet und weitere Beschimpfungen nach sich zieht. Wenn dich ein Posting unangenehm berührt oder es zu persönlich wird, dann versuche, das Problem mittels PN (persönlicher Nachricht) oder Mail zu klären!
- Bei internationalen Foren: denke daran, dass Menschen aus verschiedenen Ländern und unterschiedlichen Kulturen an den Diskussionen teilnehmen! Hier ist besondere Sensibilität und Klarheit in der Sprache angebracht! Kultur- und länderspezifische Umgangsformen könnten Spannungen erzeugen.
- Beobachte als Neuling die Diskussionskultur in einem Forum, bevor du dich aktiv beteiligst! Und dann: LESEN-DENKEN-POSTEN!
- Schreibe eher kurze und prägnante Beiträge.
- Wenn du zitierst oder exzerpierst, gib die Quelle an.
- Poste möglichst nicht anonym. Gib dich deinen Mitdiskutanten zu erkennen. In öffentlichen Foren kann oder soll man natürlich Pseudonyme (Nicknames) benutzen. Bedenke dabei auch, dass andere Teilnehmer/innen sich möglicherweise verstellen können und unrichtige Angaben zu ihrer Person machen oder durch Ausforschen deiner Daten und Vorlieben im netten Gedankenaustausch auch eine Gefahr darstellen.
- Ein Posting ist kein Dokument oder Brief. Tippfehler können zwar stören, aber Nachsicht ist geboten. Hier sollten wir nicht kleinlich sein! Kleinschreibung wird immer üblicher.
- Man darf ohne weiteres kurze Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken zu informationellen Zwecken posten. Zitieren ist angebracht! Was darüber hinausgeht, ist illegal. Zu den urheberrechtlich geschützten Werken gehören unter anderem Zeitungsartikel, Liedtexte, Programme, Bilder etc.
- Es ist illegal, mit Wort und/oder Bild zu Straftaten aufzurufen oder zumindest Anleitungen dafür zu liefern.

¹¹ http://www2.argedaten.at/php/cms_monitor.php?question=PUB-TEXT-ARGEDATEN&search=44491icc
[27.7.2007]

- Achte darauf, mit deinem Artikel keine Gesetze zu brechen und bedenke, dass sich evtl. jeder strafbar macht, der solche Informationen auf dem eigenen Rechner speichert und anderen zugänglich macht. Im Zweifelsfall verzichte auf das Speichern! Beim Besuchen von Websites werden außerdem oft Cookies auf deiner Festplatte gespeichert, die positiv und negativ, deine Vorlieben dazu verwenden, dich etwa gezielt auf bestimmte Bereiche einer Website zu lenken. Sie stellen damit einen Teil deines Userprofils dar. Rechtlich bedenkliche Website-Besuche sind damit aber auch auf deiner Festplatte zu finden!

6.1.1 Tipps für Schüler/innen

- Haltet euch auch hier an die oben angeführten Regeln, besprecht mit dem/der Lehrer/in, welche Form und welche Regeln im Umgang miteinander ihm/ihr und euch wichtig sind.
- Klärt, welche Sprache (Chatslang, Groß-Kleinschreibung) für eine sinnvolle Arbeit im speziellen Fall nötig ist!
- Bestimmt einen Moderator
- Hinterfragt sofort jede Unklarheit!
- Seid euch bewusst, dass Chats protokolliert, also gespeichert werden!

6.1.2 Tipps für Lehrer/innen:

- Klären Sie mit den Schüler/innen, welcher Umgangston und welche Sprache für ein sinnvolles Miteinander-Arbeiten am besten geeignet ist!
- Richten Sie den Schüler/innen einen Bereich ein, wo diese frei miteinander plaudern können! Mischen Sie sich dort nicht ein, lassen Sie die Schüler/innen aber wissen, dass Sie mitlesen können und das gelegentlich auch tun! (Gangdienst)
- Moderieren Sie vorerst ein Arbeitsforum selbst, aber überlassen Sie diese Aufgabe dann gezielt einem/r Schüler/in.
- Besprechen Sie mit Ihren Schüler/innen in der virtuellen Klasse, wenn Sie externen Teilnehmer/innen (Experten, Eltern, Kollegen/innen) den Zugang zum Forum zu gestatten beabsichtigen.
- Vorsicht bei Flaming (Postings, deren Urheber damit bewusst Konflikte schüren): alles ist schriftlich festgehalten

6.1.3 Tipps für Eltern

- Wenn Sie in einem Arbeitsforum ihres Sprösslings mitlesen wollen, seien Sie sich bewusst, dass Sie „unsichtbar“ mitten in der Klasse stehen und dem Unterricht beiwohnen.
- Das muss nicht unbedingt von den Mitschülern und Lehrern erwünscht sein. Sie verletzen damit die Privatsphäre. Missverständnisse könnten auch dadurch entstehen, dass Sie nur einen Teil des gesamten Unterrichtes einsehen können, und daher nicht alle Aufgabenstellungen, Termine, Lerninhalte und Vereinbarungen wissen, die im „normalen“ Unterricht vorkommen. In der „falschen Identität“ könnte eine Namensanmaßung liegen, sowie eine unzulässige Weitergabe der Zugangsdaten.

